

**Fakultätsordnung
der Fakultät
Landbau/Umwelt/Chemie**

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften

University of Applied Sciences

vom

25.06.2024

Aufgrund von § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 2 des Gesetzes 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften (HTW Dresden) diese Fakultätsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2 Aufbau und Organisation der Fakultät

§ 2 Struktur

§ 3 entfällt

§ 4 entfällt

§ 5 Lehrbereichsleiterin oder Lehrbereichsleiter

Teil 3 Geschäftsordnung des Fakultätsrates

§ 6 Vorsitz

§ 7 Einberufung, Öffentlichkeit

§ 8 Fristen

§ 9 Tagesordnung

§ 10 Persönliche Beteiligung

§ 11 Nichtmitglieder

§ 12 Beschlussfähigkeit

§ 13 Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung

§ 14 Protokollierung

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntmachung

Anlage: Lehrbereiche und Studiengänge der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie

Präambel

Die Fakultätsordnung bestimmt die Struktur und die innere Organisation der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie an der HTW Dresden. Sie regelt das Verfahren bei der Aufgabenerfüllung der Organe und Kommissionen der Fakultät.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie an der HTW Dresden.

Teil 2 Aufbau und Organisation der Fakultät

§ 2 Struktur

- (1) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Die Fakultät kann Struktureinheiten in Form von Lehrbereichen und Forschungsinstituten gründen. Als Lehrbereiche werden Studiengänge, Fachrichtungen oder Fachgebiete bezeichnet, die als Unterstruktur und als organisatorische Einheit zur Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung in der Fakultät eingerichtet werden können.

Ein Forschungsinstitut kann eingerichtet werden, um eine zielgerichtete, intensive Forschungsarbeit auf einem speziellen Forschungsgebiet zu leisten. Die Fakultät bietet die in der Anlage aufgeführten Studiengänge an. An der Fakultät gibt es folgende Lehrbereiche:

- Campus Pillnitz
- Campus Friedrich-List-Platz

Ein Lehrbereich wird von der Dekanin oder vom Dekan geleitet oder diese/r bestellt gemäß § 5 Abs. 1 dieser Ordnung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat eine Lehrbereichsleiterin oder einen Lehrbereichsleiter. Gehört einem der Lehrbereiche weder die Dekanin oder der Dekan noch die Prodekanin oder der Prodekan, muss eine Lehrbereichsleiterin oder ein Lehrbereichsleiter bestellt werden. Wird keine Lehrbereichsleiterin/kein Lehrbereichsleiter bestellt, obliegt die Leitung des Lehrbereiches der Dekanin/dem Dekan oder der Prodekanin/dem Prodekan. Die Zuordnung der Studiengänge zu den Lehrbereichen ist der Anlage zu entnehmen.

- (3) Der Fakultätsrat bestellt:
 - die Prüfungsausschüsse entsprechend den Prüfungsordnungen.
 - für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat, besteht kein Fachschaftsrat, im Benehmen mit dem Studentinnen- und Studentenrat eine Studienkommission. Ihr gehören paritätisch mindestens zwei eigenständig Lehrende und mindestens zwei Studentinnen und Studenten der Fakultät an. Sind vakante Stellen zu besetzen, wird das in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommissionen beträgt für Lehrende drei Jahre und für Studentinnen und Studenten 1 Jahr. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Die Mitgliedschaft in mehreren Prüfungsausschüssen und Studienkommissionen ist möglich. Das Recht, weitere Kommissionen einzusetzen oder Beauftragte zu bestellen, bleibt unberührt. Einer Studienkommission steht eine Studiendekanin oder ein Studiendekan vor. Mit dem Amt ist ein Stimmrecht in der Studienkommission verbunden. Eine Studiendekanin oder ein Studiendekan kann mehreren Studienkommissionen vorstehen. Studienkommissionen können bei Bedarf gemeinsam tagen.

- (4) Stellvertreterin oder Stellvertreter bei Abwesenheit der Dekanin oder des Dekans ist die Prodekanin oder der Prodekan. Die Studiendekaninnen oder die Studiendekane sind Vorsitzende der jeweiligen Studienkommission und Beauftragte der Dekanin oder des Dekans in den ihren Studiengang betreffenden Studienangelegenheiten.
- (5) Zur Absicherung des Organisationsbetriebes können die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan für den Fall der gleichzeitigen Abwesenheit vom Sitz des Lehrbereichs Aufgabenübertragungen an Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer vornehmen, die nicht als Vertretung im Amt zu verstehen sind.
- (6) Die Versammlung der Fakultät ist die Zusammenkunft der Mitglieder der Fakultät gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSG. die Dekanin oder der Dekan beruft mindestens einmal im Semester die Versammlung der Fakultät ein und informiert über Arbeitsergebnisse und allgemeine Angelegenheiten der Hochschule.

§ 3 entfällt

§ 4 entfällt

§ 5 Lehrbereichsleiterin oder Lehrbereichsleiter

- (1) Die Lehrbereichsleiterin oder der Lehrbereichsleiter wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Lehrbereichsleiterin oder der Lehrbereichsleiter nimmt von der Dekanin oder vom Dekan übertragene Aufgaben zur Sicherung von Lehre und Forschung im jeweiligen Lehrbereich wahr. Zu den übertragbaren Aufgaben gehören die Aufsicht über die Einhaltung der Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen, die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Lehrbereichsebene, die Pflege des Lehr- und Forschungsberichtswesens, die jährliche Durchführung der Arbeitsschutzunterweisungen und die Verwaltung der von der Dekanin oder vom Dekan zugewiesenen Mittel. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden des Lehrbereiches an die Lehrbereichsleiterin oder den Lehrbereichsleiter übertragen. Die Übertragung der Aufgaben sowie des fachlichen Weisungsrechtes erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan im Anschluss an die Bestellung gem. Abs. 1. Eine Kopie der Übertragung wird zur Personalakte der Lehrbereichsleiterin oder des Lehrbereichsleiters genommen. Die Kontrolle der

Durchführung der Arbeitszeiterfassung und die Gewährung von Urlaub für die Mitarbeitenden des jeweiligen Lehrbereichs kann von der Dekanin oder dem Dekan an die Lehrbereichsleiterin oder den Lehrbereichsleiter übertragen werden.

Die Lehrbereichsleiterin oder der Lehrbereichsleiter koordiniert den Einsatz der (sonstigen) Mitarbeitenden in der nichtselbständigen Lehre und stimmt diese jährlich mit der Dekanin oder dem Dekan ab.

Teil 3 Geschäftsordnung des Fakultätsrates

§ 6

Vorsitz

- (1) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz in den Sitzungen des Fakultätsrates gemäß § 94 Abs. 1 SächsHSG.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; sie oder er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 7

Einberufung, Öffentlichkeit

- (1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat zu den Sitzungen ein. Die Dekanin oder der Dekan gibt rechtzeitig die Sitzungstermine bekannt. Sie sind fakultätsöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind in der Regel fakultätsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden kann der Fakultätsrat den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten beschließen. Die Beteiligten sind zu Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen bzw. Sitzungsteile verpflichtet.

§ 8

Fristen

- (1) Die Einladung geht den Mitgliedern des Fakultätsrates in einer Frist von 7 Tagen vor der Sitzung schriftlich/elektronisch zu. Sie enthält die Tagesordnung sowie Beratungsunterlagen und Beschlussentwürfe.
- (2) In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub vertragen, kann die Frist gem. Abs.1 unterschritten werden; die Einladung und die Beratungsunterlagen müssen den Mitgliedern aber spätestens einen Werktag vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Sachverhalte, zu deren Beratung ohne Wahrung der Fristen und Formen nach Absatz 1 und 2 eingeladen worden ist, können in der Sitzung nur zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

- (4) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnungspunkte der Sitzungen sind der jeweiligen Fakultätsöffentlichkeit zeitgleich mit dem Versenden der Einladung bekannt zu geben.

§ 9

Tagesordnung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung auf. Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sind zu kennzeichnen, möglichst als Block zusammen zu fassen und separat zu protokollieren. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Tagesordnung ergänzen und verändern.
Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann bis spätestens vier Kalendertage, in Ausnahmefällen, die keinen Aufschub vertragen, bis spätestens einen Werktag vor der Sitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Begründung und falls erforderlich, Beschlussvorlagen sind beizufügen.
- (2) Unter den Tagesordnungspunkten „Bericht der Dekanin“ oder „Bericht des Dekans“ und „Verschiedenes“ können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.
- (3) Die Tagesordnung wird jeweils separat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Nicht abgearbeitete Punkte der Tagesordnung sind in der darauffolgenden Sitzung vorrangig zu behandeln.
- (4) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet die Dekanin oder der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Sie oder er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Mindestens ein Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder kann eine Aussprache verlangen und jedes Fakultätsratsmitglied kann konkrete Anfragen stellen, zu deren Beantwortung die Dekanin oder der Dekan in angemessener Frist verpflichtet ist.

§ 10

Persönliche Beteiligung

Die Mitglieder des Fakultätsrates nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die sie selbst oder nahe Angehörige betreffen, nicht teil. Sie dürfen vorher eine Erklärung dazu abgeben. Im Übrigen gelten §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen.

§ 11

Nichtmitglieder

Der Fakultätsrat kann fallweise, für das Protokoll ständig, Nichtmitglieder an den Sitzungen teilnehmen lassen und ihnen zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht einräumen. Sie sind von der / dem Vorsitzenden einzuladen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist nach Eröffnung oder Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag festzustellen.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wiederhergestellt wird. Die oder der Vorsitzende hat im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind.
- (3) Im Falle der Schließung der Sitzung wird zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Fakultätsrat unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf zwei Werktage abgekürzt werden.

§ 13

Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung

- (1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes von der oder dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.
- (2) Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.
- (3) Liegen zum selben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

§ 14

Protokollierung

- (1) Über alle Sitzungen des Fakultätsrates werden Protokolle, jeweils getrennt nach fakultätsöffentlichem und nichtöffentlichem Teil, angefertigt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Protokollentwürfe und die bestätigten Protokolle des fakultätsöffentlichen Teils der Fakultätsratssitzungen werden fakultätsintern veröffentlicht.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntmachung

Die Fakultätsordnung tritt am am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung vom 19.11.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie vom 23.04.2024 und der Genehmigung des Rektorates der HTW Dresden vom 25.06.2024.

Dresden, den 25.06.2024

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert
Rektorin

Anlage:**Lehrbereiche der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie**

Lehrbereich	Studiengänge
Campus Pillnitz	• Agrarwirtschaft (Bachelor) • Gartenbau (Bachelor) • Umweltmonitoring (Bachelor) • Produktionsmanagement Agrarwirtschaft (Master) • Landschaftsentwicklung (Master) • Produktionsgartenbau (Master)
Campus Friedrich-List-Platz	• Chemieingenieurwesen (Bachelor) • Chemieingenieurwesen (Master)